

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

37. Jahrgang, Nr. 33, 10.05.2016

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung über die Erhebung von
Hochschulabgaben
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 03. Mai 2016

Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund

(Hochschulabgabensatzung)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. Mai 2016

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 22 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), der §§ 3,4,5 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 zuletzt geändert durch Art. 11 des Hochschulzukunftsgesetzes (GV. NRW S. 543) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Abgabensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeiner Gasthörerbeitrag, besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben (§ 52 Absatz 3 HG NRW).

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Projekt „TalentKolleg Ruhr“ sowie Flüchtlinge sind von der Beitragspflicht in Absatz 1 ausgenommen. Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft ist in der Regel durch einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in einfacher Kopie zu erbringen.

(3) Für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Für das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges im Sinne des § 62 Absatz 3 des Hochschulgesetzes wird ein Weiterbildungsbeitrag gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2 HAbgG NRW erhoben.

(4) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Gasthörerinnenbeitrags bzw. Gasthörerbeitrages im Sinne von Absatz (1) und (3) mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer. Mit der Stellung des Antrages wird die Abgabe fällig. Die Zahlung des Weiterbildungsbeitrags wird mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung fällig.

(5) Die Höhe des Zweithörerinnen- und Zweithörerbeitrags wird auf 0,00 € festgelegt.

(6) Bei dem Versagen der Zulassung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid gemäß Absatz (1) und (3) gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

(7) Vom Nachweis der Entrichtung der Abgabe ist die Zulassung oder Rückmeldung als Gasthörerin oder Gasthörer oder die Einschreibung oder Rückmeldung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender abhängig.

§ 2 Ausfertigungsgebühr und Verspätungsgebühr

(1) Anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift folgender Dokumente erhebt die Fachhochschule gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 HAbgG eine Ausfertigungsgebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand in Höhe von

- Zweitschrift Studierendenausweis (FHCard)	10,- €,
- Zweitschrift Gasthörerschein	5,- €,
- Zweitschrift Prüfungszeugnis	25,- €,
- Zweitschrift der Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades ...	25,- €.

(2) Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung erhebt die Fachhochschule gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 HAbgG eine Verspätungsgebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand in Höhe von

10,- €.

(3) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. der Ausfertigungsgebühren mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
2. der Verspätungsgebühren mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine.

§ 3 Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

(1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HAbgG, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
 - b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(2) Die Wirksamkeit dieser Beitragssatzung hängt insbesondere nicht von Vorbehalten, Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen ab.

§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen -Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund, gilt diese Satzung als bekanntgegeben. Gleichzeitig tritt die Hochschulabgabensatzung der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen, 31. Jahrgang, Nr. 34 vom 15. Juni 2010) in Form der Änderungsordnung vom 30.01.2012 (Amtliche Mitteilungen, 33. Jahrgang, Nr. 11 vom 30. Januar 2012), Neuverkündung vom 27. Januar 2012 (Amtliche Mitteilungen, 33. Jahrgang, Nr. 12 vom 30. Januar 2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 6. April 2016.

Dortmund, den 3. Mai 2016

Der Rektor
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick